

Satzung des Museums- und Heimatvereins Altomünster e.V.

§ 1

- (1) Der „Museums- und Heimatverein Altomünster e.V.“ fördert in der Gemeinde Altomünster und seiner Region die Kultur- und Heimatpflege. Er betreibt das Museum Altomünster mit Ausstellungen von überregionaler Bedeutung.
- (2) Sitz des Vereins ist Altomünster. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) die Vorstandschaft.

§ 3

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes
3. die Entlastung der Vorstandschaft
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder
5. die Bestellung der Kassenprüfer
6. die Festsetzung der Beiträge
 - a) es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
 - b) seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
 - c) der Beitrag ist jährlich zu entrichten
7. die Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden und über sonstige Anträge der Mitglieder

§ 4

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden durch die Vorstandschaft bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. nach dem Ermessen der Vorstandschaft.
 2. wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 5

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

§ 6

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein anderes Stimmenverhältnis ausdrücklich vorgesehen ist.
- (4) Anträge von Mitgliedern werden in der Mitgliederversammlung erledigt, soweit nicht die Vorstandschaft eine weitere Vorberatung für erforderlich hält.

§7

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b) einem Schriftführer
 - c) einem Schatzmeister.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende; jeder von diesen kann den Verein allein vertreten.

§8

- (1) Die Verwaltung des Vereins wird durch die Vorstandschaft geführt.
- (2) Der Vorstand beruft einen Beirat von bis zu acht Personen, der beratend mitwirkt.

§9

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 10

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) tätige Mitglieder; dies sind Mitglieder, die von der Vorstandschaft mit Aufgaben in Arbeitskreisen betraut sind oder sonst zur Mitarbeit berufen werden.
 - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf den Wohnsitz jede Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann auch durch juristische Personen erworben werden.
 - a) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
 - b) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug sind, verlieren die Mitgliedschaft. Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 11

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altomünster mit

der Auflage, dieses Vermögen für Zwecke der Heimatpflege und Heimatforschung zu verwenden.

§ 12

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung.

- a) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstands- und Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vereinsvermögen.

§ 13

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 9. Mai 1989.